

Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Grund der §§ 6, 8 Satz 1 Nummer 1, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GvBL. LSA S. 568, zuletzt geändert durch das Erste Funktionalsreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004 vom 29.12.2004 S. 852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004 vom 29.12.2004, S. 856) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung am ... folgende Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 21. November 2000 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 123 beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Absatz (3) Punkt g) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Hunde unangeleint mitzuführen.“

Artikel 2

§ 25 Absatz (1) Punkt 2g wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Hunde nicht an der Leine führt.“

Artikel 3

In § 25 Absatz (2) werden die Worte „5000 DM“ gestrichen und durch die Worte „2500 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Darstellung

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf den Friedhöfen nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten (einschl. Kränze und Blumen),
 - c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckerzeugnisse zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
 - j) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen,
 - k) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Um die öffentliche Ordnung zu gewährleisten, ist es insbesondere auf den Friedhöfen nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten (einschl. Kränze und Blumen),
 - c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckerzeugnisse zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Hunde unangeleint mitzuführen,**
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen,
 - j) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen,
 - k) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.

(4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig :
1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende mit den zugelassenen Fahrzeugen),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet (einschl. Kränze und Blumen),
 - c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und filmt,
 - e) Druckerzeugnisse verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitführt,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablagert,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
 - j) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
 - k) lärmt, spielt, isst und trinkt sowie lagert,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig :
1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 3,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende mit den zugelassenen Fahrzeugen),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet (einschl. Kränze und Blumen),
 - c) an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nähe einer Bestattung gewerbliche Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und filmt,
 - e) Druckerzeugnisse verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g) Hunde nicht an der Leine führt,**
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablagert,
 - i) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
 - j) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
 - k) lärmt, spielt, isst und trinkt sowie lagert,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,

4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 u. 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgelegten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 19 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
6. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 u. 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgelegten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 19 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
6. Grabstätten entgegen § 20 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 können mit einer Geldbuße bis zu ~~5000 DM~~ **2500 EUR** geahndet werden.